

Sanktionspraxis und Rückfallstatistik

Die Bedeutung rückfallstatistischer Befunde für die Dokumentation und Bewertung der Entwicklung des Sanktionensystems

GERHARD SPIESS

Die bundesweite Rückfallstatistik erweitert den kriminalstatistischen Datenbestand um ein Tabellenwerk zur Legalbewährung nach freiheitsentziehenden wie nichtfreiheitsentziehenden Strafen sowie nach jugendstrafrechtlicher Diversion. Dass die Aussagemöglichkeiten der für die Rückfallstatistik aufbereiteten Registerdaten über deskriptive Aussagen zur Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafen mit ihren jeweils unterschiedlich zusammengesetzten Bestraftengruppen hinausgehen, wird gezeigt am Beispiel des Austauschs zwischen freiheitsentziehenden und nichtfreiheitsentziehenden Strafen, des Austauschs zwischen Jugendarrest und Geldstrafe an der Schnittstelle von Jugend- und allgemeinem Strafrecht sowie der Frage der Vertretbarkeit der jugendstrafrechtlichen Diversion auch bei wiederholter Straffälligkeit.

Durch die Beispiele soll das Potential der rückfallstatistischen Daten für eine differenzierte Dokumentation von Struktur und Entwicklung der Sanktionspraxis, insbesondere im Kontext von eingetretenen oder beabsichtigten Rechtsänderungen, und für deren Bewertung auf empirisch gesicherter Basis verdeutlicht werden.

„Statistische Nachweise über die Tätigkeit staatlicher Institutionen und über die Auswirkungen ihrer Maßnahmen sind unerlässliche Grundlagen für Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle staatlichen Handelns.“

Wolfgang Heinz¹

¹ Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. ZJJ 2004, 35. – *Wolfgang Heinz* hat durch seine Analysen des kriminalstatistischen Systems, durch seine Forschungstätigkeit zu Sanktionspraxis und Legalbewährung, durch maßgebliche Mitwirkung an den bisher zwei periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung sowie in Fachgremien wie der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten ebenso wie durch seinen Einsatz für eine bundesweite Rückfallstatistik entscheidend zur Erschließung und Verbesserung des rechtstatsächlichen Wissensstandes in Deutschland beigetragen. Ihm ist dieser Beitrag anlässlich seines 70. Geburtstages im April 2012 mit Dank für langjährige anregende und förderliche Zusammenarbeit gewidmet.

1. Die Entwicklung der Sanktionspraxis und die Befunde der Rückfallstatistik

Die strafrechtliche Sanktionspraxis in Deutschland hat, seit es statistische Nachweise gibt,² erhebliche Veränderungen erfahren. Unbedingte Freiheitsstrafe,

² Für Nachweise s. *Heinz* 2009; *Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten* 2009.

auf die vor 1890 noch mehr als 3/4 der Strafurteile lauteten, wurde seitdem im unteren und mittleren Bereich durch die Geldstrafe verdrängt; unter den nach allgemeinem Strafrecht ausgesprochenen Strafurteilen macht sie im Jahr 2010 mehr als 80% aus. Von den Freiheitsstrafen wird die Mehrzahl heute zur Bewährung ausgesetzt, so dass nurmehr 5% der Strafaussprüche nach allg. Strafrecht (im Jugendstrafrecht: 6%) auf unbedingte Freiheitsstrafe lauten. Lediglich im Jugendstrafrecht hat sich in Form des Jugendarrests der im allg. Strafrecht weitgehend zurückgedrängte kurze (max. 4-wöchige) Freiheitsentzug mit einem Anteil von 18% der jugendstrafrechtlichen Strafurteile behauptet.

Maßgeblich für die Zurückdrängung des Freiheitsentzugs war die – auf frühe kriminalstatistische Analysen gestützte – Offenlegung der verheerenden Bilanz der Freiheitsstrafen in Hinblick auf die weitere Legalbewährung durch *Franz v. Liszt*³. Dass überhaupt nach statistischen Nachweisen über die Sanktionspraxis und ihre Auswirkungen gefragt wurde, ist Ausdruck der programmatischen Hinwendung zu einer folgenorientierten Strafrechtskonzeption, die Art und Maß der strafrechtlichen Reaktionen nicht mehr ausschließlich oder vorrangig aus dem Vergeltungsprinzip rechtfertigt, sondern durch die angestrebte Wirkung – die Verhinderung künftiger Straffälligkeit. In einem rechtsstaatlich verfassten Strafrecht unterliegen

auch und insbesondere Strafen – als schwerwiegendster staatlicher Eingriff in die Rechtsstellung der Bürger – den Verfassungsprinzipien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Was aber nicht erwiesenermaßen wirksam ist, kann schwerlich durch Erforderlichkeit gerechtfertigt werden. Damit aber setzt sich das Strafrecht – die Gesetzgebung ebenso wie die Sanktionspraxis – der empirischen Überprüfung anhand der tatsächlichen Wirkungen der Sanktionen aus.

Um so mehr muss befremden, dass bis zum Erscheinen der ersten bundesweiten Rückfallstatistik im Jahr 2003⁴ kein systematischer Nachweis über die Legalbewährung nach den verschiedenen nach JGG und allg. Strafrecht verhängten Strafen verfügbar war⁵.

Dasselbe gilt für eine weitere, qualitativ wie quantitativ gleich gravierende Verschiebung im strafrechtlichen Sanktionensystem: Heute ist nicht mehr die Sanktionierung durch Strafurteil die häufigste Rechtsfolge einer Straftat. Nach den Diversionsvorschriften des allg. Strafrechts, insb. §§ 153ff. StPO, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG sowie nach §§ 45, 47 JGG wird bereits seit Mitte der 1990er Jahre mehr als die Hälfte der Beschuldigten, bei denen die Staatsanwaltschaft das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für Anklage und Verurteilung festgestellt hat, nicht förmlich

3 Den „Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege“ charakterisierte von Liszt in einem 1900 gehaltenen Vortrag aufgrund einer Sonderauswertung der Reichskriminalstatistik mit dem bekannten Diktum: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“ (von Liszt 1905, 339)

4 *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

5 Zu Vorläufern der Rückfallstatistik vgl. *Uhlig* 1987 sowie *Generalbundesanwalt beim BGH*, Rückfallstatistik aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1986–1990 (beschränkt auf Wiederverurteilungen nach Freiheitsstrafen). Zu den Mängeln dieser frühen rückfallstatistischen Auswertungen anhand von BZR-Daten und zu Folgerungen für eine aussagekräftige Rückfallstatistik s. *Jehle* 1989.

lich verurteilt, sondern ‚informell‘ sanktioniert.

Anders als die Strafverfolgungsstatistik, die die verhängten Strafen und Sicherungsmaßregeln differenziert nach der Art der Straftat sowie nach Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit der Sanktionierten dokumentiert, weist die amtlich veröffentlichte StA-Statistik nur summarisch die Häufigkeit der Verfahrenserledigungen auf dem Wege der Diversion aus;⁶ ergänzende Tabellen erlauben eine allenfalls grobe Zuordnung zu verschiedenen Sachgebieten⁷, aber keine Differenzierung etwa nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen oder nach der strafrechtlichen Vorbelastung. Die justizielle Sanktionspraxis – die quantitativ heute weitaus mehr durch die Opportunitätsentscheidungen sowie durch die Strafbefehlspraxis der Staatsanwaltschaft als ‚Richter vor dem Richter‘ bestimmt ist als durch die Urteilsfindung in der gerichtlichen Hauptverhandlung – wird durch die amtlich veröffentlichten Strafverfolgungsstatistiken somit höchst unvollständig dokumentiert.

Als einzige Quelle für eine differenziertere Analyse der Diversionspraxis – allerdings nur für die jugendstrafrechtliche Diversion – kommen deshalb die Eintragun-

gen in das Erziehungsregister gem. § 60 BZRG in Betracht; Diversionsentscheidungen nach den allgemeinen Vorschriften werden nicht zum Register gemeldet. Aus diesem Grund kann auch die Legalbewährung – von der *Entscheidungsseite* her – nur für die Diversionsentscheidungen nach JGG und – bezüglich der *Legalbewährung* im Sinne nachfolgender erneuter justizieller Auffälligkeit – nur bezogen auf spätere *förmliche* Sanktionierungen vollständig und über die Altersgruppen vergleichbar untersucht werden.

Gleichwohl hat sich – über meist projektbezogene oder regionale Analysen mit Zentralregisterdaten⁸ hinaus – die bundesweite Rückfallstatistik⁹ als wichtige Ergänzung des kriminalstatistischen Systems etabliert.

Die wesentlichen summarischen Befunde der 2. bundesweiten Rückfallstatistik¹⁰ zeigt Schaubild 1:

Entgegen verbreiteter Auffassung ist, wie schon diese deskriptiven Daten der Rückfallstatistik zeigen, Rückfall keineswegs die Regel: die meisten Verurteilten bleiben innerhalb von drei Jahren strafrechtlich unauffällig. Erneut verurteilt wird weniger als jeder Dritte; die wenigsten davon zu Freiheits- oder Jugendstrafe. Nur ausgesprochen selten kommt es wegen der Schwere des Rückfalls zu einer unbeding-

6 Zur StA-Statistik Heinz 1998. Die Berechnungen zu Umfang und Entwicklung der Diversion nach allg. und Jugendstrafrecht ab 1981 anhand der ersten – damals noch unveröffentlichten und nicht in allen Ländern geführten – statistischen Nachweise durch W. Heinz sind fortlaufend im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung nachgewiesen: <www.ki.uni-konstanz.de/kis>; dort insb. in der (regelmäßig aktualisierten) online-Publikation: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland.

7 Seit 2004 sind für die StA-Statistik Sondertabellen verfügbar, die Daten zu Verfahrensanzahl, Verfahrensdauer und Verfahrensabschluss (einschl. der Verfahrenseinstellungen) regional und nach Sachgebieten differenziert erschließen.

8 Heinz 1990; 1994 m. w. N.; Heinz/Storz 1992; neuerdings bedeutsam die methodisch elaborierte Begleitforschung zur Diversionspraxis in NRW und, mit allerdings teils gravierenden methodischen Einschränkungen, zur Praxis der sog. Schölergerichte in Bayern. Für Nachweise und Bewertung vgl. Spiess 2012.

9 Die erste bundesweite Rückfallstatistik wurde 2003 durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht (Jehle/Heinz/Sutterer 2003), die zweite 2010.

10 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2010; Schaubild: eigene Berechnung nach Daten in Tab. 2.4a, S.161; Tab. 4.4, S. 181.

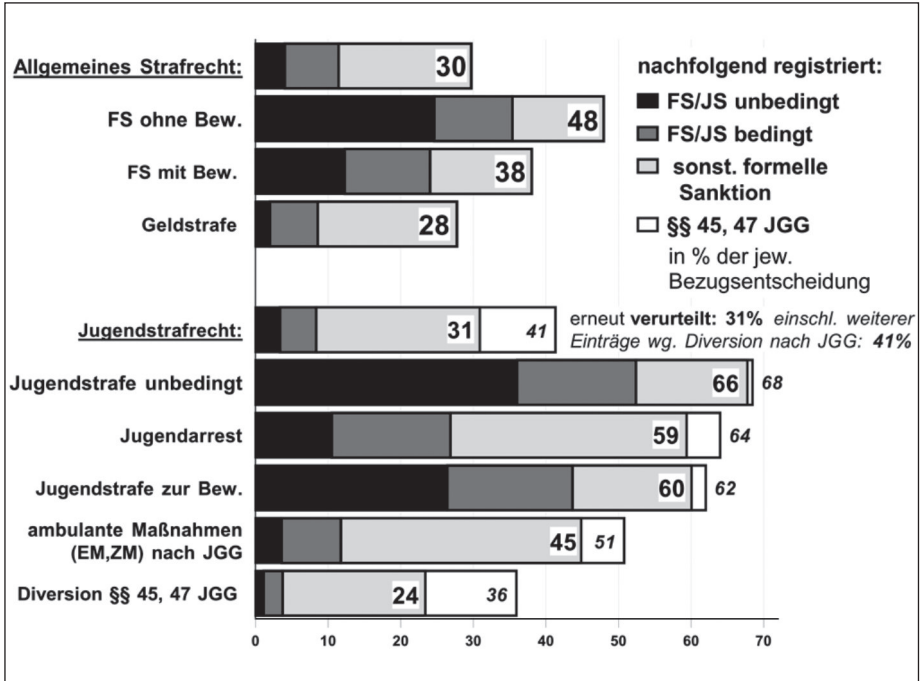


Schaubild 1: Befunde der zweiten bundesweiten Rückfallstatistik (2004–2007) im Überblick¹¹

ten Freiheits- oder Jugendstrafe – bei weniger als 5% der Bestraften.¹² Auffällig hoch sind allerdings die Rückfallraten nach Jugendstrafen und Jugendarrest, während auf Geldstrafe im allgemeinen Strafrecht und Diversionsentscheidungen nach JGG im Regelfall keine (weitere) Verurteilung folgt.

2. Welche Fragen beantwortet die Rückfallstatistik?

Wie Polizei- und Justizstatistiken beruht die Rückfallstatistik auf Helffelddaten, also den zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten mutmaßlichen (im Wesentlichen: zur Anzeige gebrachten) Rechtsbrüchen und deren verfahrensabschließender justizieller Bewertung durch Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte. So stellt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bekanntlich weder die Gesamtheit der Rechtsbrüche dar (von denen ein erheblicher Teil im Dunkelfeld verbleibt) noch die Helffeld-,Kriminalität: Die PKS ist eine Verdachtsstatistik; die Feststellung,

¹¹ Lesehilfe: Von den nach allg. Strafrecht Verurteilten (oberster Balken) wurden innerhalb von 3 Jahren 30% erneut verurteilt; von den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten wurden anschließend innerhalb von 3 Jahren 31% verurteilt und weitere 10% ausschließlich nach §§ 45, 47 JGG mit einer Divisionsentscheidung registriert.

¹² Zusammenfassend Heinz 2004; 2005. Zu differenzierteren Befunden hinsichtlich der Schwere und Einschlägigkeit des Rückfalls nach Gewaltdelikten vgl. die von Harrendorf (2007) durchgeführte Sonderauswertung und seinen Beitrag in diesem Heft.

ob es sich bei einem polizeilich registrierten Vorgang tatsächlich um eine Straftat handelt und ob die der Tat verdächtigsten ‚Tatverdächtigen‘ tatsächlich für die weitere Strafverfolgung als hinreichend verdächtig gelten und schließlich als Straftäter bezeichnet werden können, obliegt Staatsanwaltschaften und Strafgerichten.¹³

Auch die Messung der Legalbewährung basiert auf Helfelddaten. Legalbewährung oder Rückfall im Sinne der Rückfallstatistik ist anhand der weiteren, einer Sanktionierung folgenden Justizauffälligkeit und justiziellen Entscheidungen definiert – sei es, je nach Fragestellung, (weit gefasst) im Sinne erneuter Registrierung und Sanktionierung oder (enger gefasst) im Sinne einschlägiger oder schwerwiegender, etwa: zu erneutem Freiheitsentzug führender, Straffälligkeit.¹⁴ Die Rückfallstatistik misst nicht Verhalten im sozialwissenschaftlichen Sinne, sondern Fortgang oder Abbruch von Sequenzen strafrechtlicher Auffälligkeit und Sanktionierung.

Auch in anderer Hinsicht ist die Aussagekraft der Rückfallstatistik begrenzt und abhängig von den Besonderheiten des Prozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle, der diese Daten generiert. So ist bei der Interpretation der deskriptiven Befunde zur Rückfälligkeit¹⁵ nach unter-

schiedlichen Sanktionen zu berücksichtigen, dass – zu einem gegebenen Zeitpunkt – die Zielgruppen der Sanktionen sich in ihrer Zusammensetzung erheblich unterscheiden. Bei besonders schweren Delikten kommen nicht Geldstrafen, sondern Freiheitsstrafen zur Verhängung. Die Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung hängt insbesondere von Deliktsart und -schwere, strafrechtlicher Vorbelastung und der richterlichen Prognoseeinschätzung ab. Deshalb wird man nicht erwarten, dass die wegen günstig beurteilter Prognose zu einer bedingten Freiheitsstrafe ohne Anordnung einer Bewährungsaufsicht Verurteilten sich ebenso gut bewähren wie die der Bewährungsaufsicht Unterstellten oder die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten. Zwar haben sich die Kriterien für die Entscheidung zwischen Geldstrafe, unbedingter und bedingter Freiheitsstrafe im Lauf der Zeit gravierend verschoben; sofern aber – zu einem gegebenen Zeitpunkt – nicht hinsichtlich der potentiell rückfallrelevanten Merkmale tatsächlich vergleichbare Gruppen miteinander verglichen werden, ist ein Schluss von unterschiedlichen Rückfallraten nach unterschiedlichen Strafen auf unterschiedliche *Strafwirkungen* nicht zulässig: Wieweit Unterschiede der Rückfälligkeit auf unterschiedliche *Selektion* der Zielgruppen oder auf unterschiedliche *Strafwirkungen* zurückgehen, kann den deskriptiven Tabellen der veröffentlichten Rückfallstatistik nicht entnommen werden.

13 Auf 100 in der PKS registrierte strafmündige Tatverdächtige kamen im Jahr 2010 nicht mehr als 40 Abgeurteilte und 31 Verurteilte (PKS 2010; Strafverfolgungsstatistik 2010, ohne Straftaten im Straßenverkehr).

14 Zum Rückfallkonzept s. *Jehle/Brings* 1999, *Heinz* 2004a und die Ausführungen von *Jehle* in diesem Heft.

15 Hier wie im Folgenden durchweg: im Sinne erneuter Straffälligkeit, also der erneuten Registrierung und justiziellen Sanktionierung innerhalb des mit Rücksicht auf die registrierrechtlichen Tilgungsfristen auf drei Jahre begrenzten Katamnesezeitraums. Der Katamnesezeitraum beginnt mit dem der Sanktionsentscheidung folgenden Risikoeintritt,

d. h. dem Zeitpunkt der Diversionentscheidung oder der Verurteilung zu einer nicht-freiheitsentziehenden Sanktion oder dem Zeitpunkt der (auch bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug. Zu Besonderheiten und Schwierigkeiten der Bestimmung s. *Jehle* 1989 und die Ausführungen in *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2010.

Eine methodisch kontrollierte und abgesicherte Einschätzung von Strafwirkungen auf die Legalbewährung kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

Der Königsweg der Wirkungsforschung ist das *kontrollierte Experiment*, das die Wirkung verschiedener Ausprägungen der interessierenden Variable – hier: unterschiedlicher Sanktionen – *unter sonst gleichen Bedingungen* vergleicht. Bei strenger Zufallszuweisung und hinreichender Gruppengröße ist sichergestellt, dass die den zu vergleichenden Sanktionen ausgesetzten Gruppen sich *in keinem anderen Merkmal als der Art der Sanktion* systematisch unterscheiden. Durch Randomisierung, also Zufallszuweisung zu den zu vergleichenden Sanktionsalternativen, werden Einflüsse potentieller Störvariablen ausgeschlossen, in denen die Gruppen sich unter natürlichen Bedingungen häufig unterscheiden. Dadurch ist sichergestellt, dass Unterschiede im Effekt (Legalbewährung) ausschließlich auf Unterschiede im Treatment (hier: der verglichenen Sanktionen) zurückzuführen sind.

Wo – wie im Bereich des Strafrechts – Zufallsexperimente schwerlich zu realisieren sind,¹⁶ kommen andere *statistische Verfahren* in Betracht, um Annahmen über Sanktionswirkungen zu überprüfen. Sind die weiteren Einflussfaktoren, die mit der Rückfälligkeit in Zusammenhang stehen, bekannt (hier: Tat- und Tätermerkmale, hierunter insb. strafrechtliche Vorbelastung), so kann durch geeignete multivariate Verfahren differenziert werden zwischen den Anteilen der Varianz der abhängigen Variable (Legalbewährung), die auf

die unterschiedliche Verteilung von Tat- und Tätermerkmalen (als Kovariaten oder potentiellen Störvariablen) zurückgehen, und dem Varianzanteil, der ausschließlich (nach Auspartialisierung der Effekte der Störvariablen) auf die Unterschiede in der Sanktionierung zurückgeht. Die für die Rückfallstatistik verfügbaren Daten erlauben prinzipiell die Ermittlung der auf die Sanktion entfallenden Varianz bei Kontrolle der tat- und täterbezogenen Merkmale, soweit – und nur soweit – diese den Registerdaten zu entnehmen sind.

Auch auf anderem Weg kann der Einfluss von Störvariablen bei der Bestimmung der Sanktionswirkung kontrolliert werden: durch die vergleichende Untersuchung von anhand potentieller Störvariablen gematchten oder parallelisierten Paaren oder Gruppen.¹⁷

Wo unter natürlichen Bedingungen – ohne Zutun des Forschers – vergleichbare Gruppen systematisch unterschiedlicher Behandlung ausgesetzt sind, kann von einem ‚*natürlichen Experiment*‘ gesprochen werden. Tatsächlich finden sich im *Längsschnitt* der zeitlichen Entwicklung der Sanktionspraxis ebenso wie im *Querschnitt* – aufgrund von Unterschieden der regionalen Sanktionspraxis – solche Konstellationen, bei denen jeweils *vergleichbare* Tat- und Tätergruppen *unterschiedlichen* Sanktionen ausgesetzt sind. Wo dies der Fall ist, können Hypothesen über die Effekte unterschiedlicher Sanktionsstrategien in ihrer Wirkung auf die Rückfallraten bei vergleichbaren Zielgruppen überprüft werden. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit kriminalstatistischer

16 Zu solchen Designs und den Schwierigkeiten ihrer Realisierung vgl. *Ortmann* 2002; neuerdings auch – im Rahmen der Evaluation der sog. Diversionstage in NRW – *Linke* 2011.

17 Auch dieses Verfahren wurde jüngst bei der Begleitforschung zu den sog. ‚Diversionstagen‘ in Nordrhein-Westfalen eingesetzt, s. *Linke* 2011.

Daten zur Sanktionspraxis und zur Legalbewährung.

2.1 Ein natürliches Experiment: Der Austausch der Sanktionen im Längsschnitt

Aus einer einfachen Gegenüberstellung der Rückfallraten nach Freiheitsentzug und nach Geldstrafen wie in Schaubild 1 wird man nicht den Schluss ableiten können, dass eine Anwendung von Geldstrafe statt Freiheitsstrafe auch bei den heute zu Freiheitsstrafe Verurteilten zu einer Senkung der Rückfallrate auf das nach Geldstrafen beobachtete niedrigere Niveau führen würde. Schließlich unterscheiden sich die beiden Gruppen in ihrer Zusammensetzung hinsichtlich mutmaßlich rückfallrelevanter Merkmale (Tatschwere, strafrechtliche Vorbelastung) zugunsten der zu Geldstrafe Verurteilten. Denselben

Einwand hätte man allerdings – mit derselben Berechtigung – auch im Jahr 1882 vorgebracht, als von den verhängten Strafurteilen noch 77% auf unbedingte Freiheitsstrafe und lediglich 22% auf Geldstrafen entfielen (Schaubild 2). Für Geldstrafen (wie auch in der Folge für zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen) kam bekanntlich lange Zeit nur eine prognostisch günstig beurteilte Tätergruppe mit geringer Tatschwere und ohne strafrechtliche Vorbelastung in Betracht. Aus damaliger Sicht hätte man – da es sich bei den mit Geldstrafe oder später mit Bewährungsstrafen ausnahmsweise milde Sanktionierten um eine hoch selezierte, prognostisch günstig zusammengesetzte Gruppe handelte – plausiblerweise nichts anderes erwartet, als dass in dem Maße, wie die Zielgruppe von Geld- und Bewährungsstrafen nun auch die früher mit Freiheitsentzug Sanktionierten erfasst,

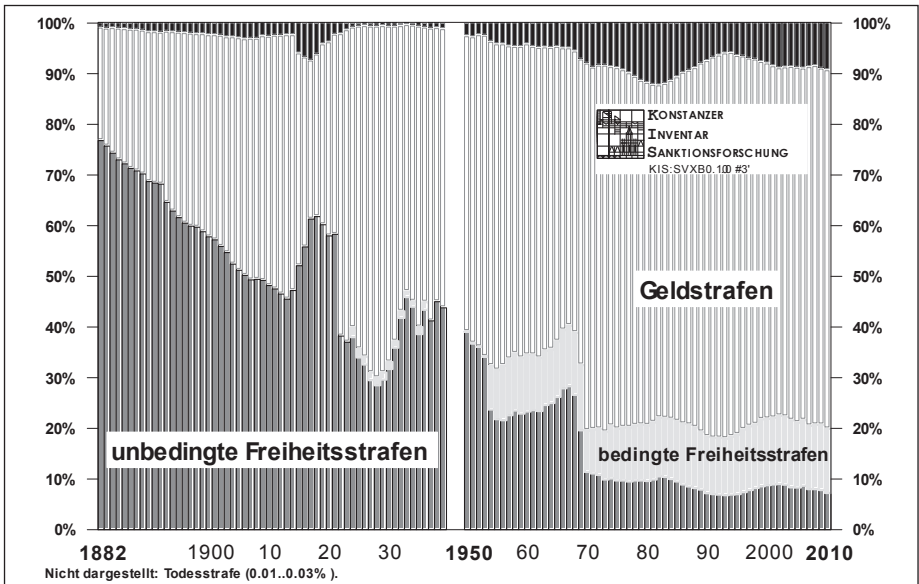


Schaubild 2: Ein natürliches Experiment: die Entwicklung der Sanktionspraxis im Längsschnitt

sich die Rückfallrate nach Geldstrafe derjenigen nach unbedingter Freiheitsstrafe sehr weitgehend annähern wird.

Das natürliche Experiment der deutschen Strafrechtsentwicklung hat nun in der Tat dazu geführt, dass (1.) der bei weitem größte Teil der *seinerzeitigen* Zielgruppe der unbedingten Freiheitsstrafe *heute* mit Geldstrafe sanktioniert wird, und dass (2.) Strafaussetzung zur Bewährung – nach früherer Praxis die *absolute Ausnahme* bei Straftätern mit ausgesprochen günstig eingeschätzter Sozialprognose – heute der *Regelfall* bei der (inzwischen ihrerseits zur Ausnahme gewordenen) Verhängung von Freiheitsstrafen geworden ist. Geldstrafe und Bewährungsstrafen erreichen heute den ganz überwiegenden Teil der früheren Zielgruppe der unbedingten Freiheitsstrafe.

Die Befunde dieses natürlichen Experimentes zeigen (1.), dass trotz dieses weitgehenden Austauschs der Zielgruppen im zeitlichen Längsschnitt die Rückfallrate nach Geldstrafe erheblich geringer ist als nach Freiheitsstrafe: Die so weitgehende Ersetzung von Freiheits- durch Geldstrafen hat sich, gemessen an der Legalbewährung, als vertretbar und erfolgreich erwiesen.

Ähnliches kann auch (2.) für die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung gezeigt werden: Die Strafaussetzung zur Bewährung ist explizit an eine positive Einschätzung der Bewährungsprognose durch das Gericht geknüpft.¹⁸ Für die richtige Einschätzung der Bewährungs-

prognose spielt die Vorstrafenbelastung eine zentrale Rolle; im Jahr 1977 wurde bei den nach allg. Strafrecht der Bewährungsaufsicht Unterstellten mit Vorstrafe bei 48% das Bewährungsverfahren erfolgreich beendet, bei den Probanden ohne Vorstrafe dagegen bei 67%.¹⁹ Offensichtlich hat die Justizpraxis die Erfahrung mit der Strafaussetzung – insbesondere seit der Etablierung der Bewährungshilfe – so positiv bewertet, dass sie zunehmend auch den in sozialer und strafrechtlicher Hinsicht stärker vorbelasteten Verurteilten die Chance einer Strafaussetzung zur Bewährung einräumte, in der Erwartung, gerade bei erkennbaren Gefährdungen die Legalbewährung durch die Tätigkeit der Bewährungshilfe eher günstig zu beeinflussen als durch den Strafvollzug. Der Bewährungshilfestatistik²⁰ kann entnommen werden, dass die Zahl der im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Bewährungsunterstellungen nach allg. Strafrecht von 1977 bis 2010 um nur ca. 4.400 Unterstellungen von Probanden *ohne Vorstrafe* zunahm, dagegen um ca. 28.000 Unterstellungen von Probanden *mit Vorstrafe*. Trotz dieser nach prognostischen Kriterien zunehmend ungünstigeren Zusammensetzung der Population unter Bewährungsaufsicht hat sich die Bewährungsbilanz tatsächlich nicht verschlechtert, sondern von (1977) 51% auf (2010) 70% sogar ausgesprochen günstig entwickelt – mit einer Zunahme der erfolgreich abgeschlossenen Unterstellungen um 19 Pro-

18 „... wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, StGB § 56; ähnlich JGG § 21.

19 Bezogen auf die im Bezugsjahr mit Bewährungswiderruf oder Straferlass beendeten Unterstellungen nach allg. Strafrecht; eigene Berechnung nach der (unveröffentl.) Statistik RB.30 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, die eine Differenzierung u. a. nach bereits früheren Verurteilungen und Unterstellungen ermöglicht.

20 Die Bewährungshilfestatistik erfasst den Verfahrensausgang für die der Bewährungsaufsicht Unterstellten retrospektiv d.h. für die im jew. Berichtsjahr beendeten Bewährungsverfahren.

zentpunkte bei den Probanden ohne Vorstrafe auf nunmehr 85%, sowie, nicht weniger günstig, mit einer Zunahme um 20 Prozentpunkte bei den Probanden mit Vorstrafe auf nunmehr 68%.²¹ Die durch den Gesetzgeber erweiterte und durch die Praxis vermehrt ausgeschöpfte Möglichkeit der Strafaussetzung hat demnach zunehmend gerade solche Verurteilte der Bewährungsaufsicht unterstellt, die nach früherer Praxis noch mit unbedingter Freiheitsstrafe sanktioniert worden wären, ohne dass dies zu einer höheren Rate von Widerrufen geführt hätte.

Was kann diesen Befunden der Bewährungshilfestatistik entnommen werden? Letztlich stellt auch die abschließende richterliche Entscheidung über Straferlass oder Bewährungswiderruf eine justizielle *Bewertung* des Bewährungserfolgs dar, zumal bei weniger schwerwiegenden Verstößen oder Delikten in der Bewährungszeit ein Bewährungswiderruf nicht zwingend, sondern z. B. die Verhängung zusätzlicher Auflagen oder eine Verlängerung der Bewährungszeit möglich ist. Jedenfalls nach der Bewertung der Justizpraxis hat sich die Ausweitung der Strafaussetzung offensichtlich als vertretbar und erfolgreich erwiesen.

Ergänzt und abgesichert werden kann diese Bewertung inzwischen durch die Daten der Rückfallstatistik, in der, anders als in der Bewährungshilfestatistik, auch diejenigen Verfahren erfasst sind, in denen keine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erfolgte. Die Rückfallstatistik wird noch nicht lange genug erhoben, um die

Veränderungen der Aussetzungspraxis im Längsschnitt evaluieren zu können – diese Bedeutung wird ihr in Zukunft zuwachsen, sofern ein hierfür geeignetes ausführlicheres Tabellenprogramm²² regelmäßig berechnet und, über die Löschung der Registerdaten hinaus, verfügbar gemacht wird.

Um so bedeutender ist deshalb die Möglichkeit, anhand der heute schon verfügbaren rückfallstatistischen Daten die *regionale Varianz* der Sanktionspraxis zu nutzen, um Annahmen über Effekte unterschiedlicher Sanktionsstrategien innerhalb vergleichbarer Tat- und Tätergruppen²³ zu überprüfen. Ein erster Ansatz dazu findet sich in der Sonderauswertung der rückfallstatistischen Datenbestände des Bezugsjahrgangs 1994 durch Weigelt, der innerhalb einer Fallgruppe – wegen schweren Diebstahls verurteilte männliche Deutsche im Alter zwischen 21 und 29 Jahren – die Legalbewährung in zwei Bundesländern vergleichen konnte, in denen innerhalb derselben Fallgruppe von Geldstrafen, bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht wurde. Der Befund geringerer Rückfallraten nach der jeweils weniger eingriffsintensiven Sanktion konnte wegen der in einem einzigen Bezugsjahr für nur zwei Bundesländer

²² Analog dem Tabellenprogramm der Bewährungshilfestatistik, jedoch, anders als diese, prospektiv (d. h. mit Bezug auf die im Bezugsjahr bedingt Verurteilten oder Entlassenen) sowie unter Einbeziehung auch der Bewährungsverfahren ohne Unterstellung sowie der Führungsaufsicht (dazu Weigelt/Hohmann-Fricke 2006) und differenziert nach Art (insb. Einschlägigkeit) der Vorbelastung (vgl. Weigelt 2009).

²³ Die Untersuchung von Höfer zur Strafzumessung belegte anhand von Registerdaten, dass der wesentliche Teil der Varianz in der richterlichen Sanktionswahl bereits durch nur wenige Variablen – Tatschwere, Vorbelastung, ferner insb. im Jugendstrafrecht an dritter Stelle: regionale Sanktionspräferenzen – aufgeklärt werden kann (Höfer 2003 m. w. N.; s. a. Sutterer/Spiess 2004).

²¹ Ähnlich günstig auch die Entwicklung bei den nach JGG Unterstellten; vgl. dazu Nachweise und Schaubilder im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) unter <www.ki.un-konstanz.de/kis>.

noch zu kleinen absoluten Fallzahlen nicht signifikant abgesichert werden, stützt aber die Befunde der deskriptiven Statistik, wonach ein Austausch zwischen bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe oder Geldstrafe jedenfalls nicht für die Überlegenheit der jeweils eingriffsintensiveren Strafe spricht.²⁴

Was kann – auf dem Hintergrund der epochalen Verschiebung der Sanktionsstruktur hin zu nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen – aus den bisher vorliegenden Befunden gefolgert werden? Die Befürchtung, der Übergang zu weniger eingriffsintensiven Sanktionen – Geld- statt Freiheitsstrafe, Strafaussetzung statt Strafvollzug – würden gegenüber der einzig ‚richtigen‘, nämlich freiheitsentziehenden, Strafe nicht zu weniger, sondern, als falsches Signal an den Straftäter, zu mehr Rückfälligkeit führen, muss heute als eindeutig widerlegt gelten. Wo immer gesetzliche Änderungen und die Entwicklung (oder auch die regionalen Unterschiede) der Sanktionspraxis zu einer Ersetzung freiheitsentziehender durch nicht-freiheitsentziehende Sanktionen innerhalb derselben Zielgruppe geführt haben, findet sich kein Beleg für die Überlegenheit des Freiheitsentzugs.

2.2 Ein natürliches Experiment im Übergang von Jugend- zu allgemeinem Strafrecht: Vom Jugendarrest zur Geldstrafe

Trotz der Eindeutigkeit der Befunde der deutschen (wie auch der internationalen) Sanktionsforschung²⁵ wird derzeit erneut

die These vom Freiheitsentzug als einzig wirksamer und vom Verurteilten ernst genommener Strafe vertreten – und zwar bezüglich des Jugendarrestes. Unter Betonung des schon bei seiner Einführung²⁶ behaupteten besonderen Warn- und Abschreckungscharakters wird nicht nur immer noch²⁷ häufig – gegen jeden fünften nach JGG verurteilten Jugendlichen und jeden sechsten nach JGG verurteilten Heranwachsenden – Jugendarrest verhängt, sondern sogar seine erweiterte Anwendung als Warnschuss- oder Einstiegsarrest in Verbindung mit zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen gefordert, auch hier explizit mit dem Argument, eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung werde von jungen Rechtsbrechern als Quasi-Freispruch aufgenommen und wirke, anders als ein zumindest kurzer Freiheitsentzug in Form der Arresterfahrung, nicht abschreckend.²⁸

Solche Behauptungen erscheinen schwer nachvollziehbar angesichts der notorisch hohen Rückfallrate nach Jugendarrest (s. oben Schaubild 1). Auch hier lässt jedoch der deskriptive Befund der Rückfallstatistik alleine noch keine Kausalaussage der Art zu, dass bei einer anderen, ambulanten, Sanktion die Rück-

26 Der Jugendarrest wurde noch vor der Neufassung des RJGG 1943 nach dem Muster des militärischen Disziplinararrests durch die nationalsozialistische „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts (JugendarrestVO)“ 1940 eingeführt. Er soll die „unentbehrliche Wirkung ... eines abschreckenden Denkkzettels“ erfüllen (Schaffstein 1936), dieselbe erzieherische Funktion, „die im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann“ (Schaffstein 1939, 129), „warnend und aufrüttelnd wirken“ (Freisler 1940).

27 Zu Struktur und Entwicklung der Anwendungspraxis Heinz (2011a).

28 Exemplarisch bei Müller-Plepenkötter/Kubink 2008. Ein einzuführender „Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung“ ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen der Regierungsparteien der 17. Legislaturperiode vom 26. 10. 2009, S. 72.

24 Jehle/Weigelt 2004, Weigelt 2009, 274 ff., 282.

25 Für Nachweise s. Hügel 1987a, Spiess 2004; Heinz 2007; Verrel/Käuffl 2008; Lösel 2012.

fallrate innerhalb derselben Gruppe geringer ausgefallen wäre. Doch alleine schon die so auffällig hohe Rückfallrate nach Jugendarrest auch bei Tat- und Tätergruppen, für die Jugend- oder Freiheitsstrafe regelmäßig nicht in Betracht käme, lässt ersichtlich keinerlei Raum für die Behauptung, gerade dieser Sanktion komme eine besonders überlegene abschreckende Wirkung zu: Bereits der deskriptive Befund zeigt, dass die Erwartung, die Schock-Erfahrung der Arrestierung werde die jungen Straftäter von erneuter Straffälligkeit abhalten, in der Mehrzahl der Fälle eindeutig widerlegt wurde.

Abgesehen davon muss die Forderung nach der Einführung eines Einstiegsarrests im Jugendstrafrecht um so mehr erstaunen, als deren Vertreter zugleich gegen die (derzeit überwiegende) Anwendung des Jugendstrafrechts auch auf Heranwachsende²⁹ mit der Behauptung argumentieren, dies stelle eine verfehlte und vom heranwachsenden Straftäter missverstandene Milde dar. Bei Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende wäre indessen ein Einstiegsarrest gerade nicht anwendbar. Zudem kommt nach den allgemeinen Strafvorschriften unterhalb der Freiheitsstrafe ausschließlich Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse in Betracht. Im Vergleich zur Palette der nach JGG möglichen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (einschließlich Arbeits- und Geldauflagen sowie Jugendarrest) wird dies in der Praxis kaum zu ernsthaft als vergleichsweise härter empfundener Sanktionierung führen.

²⁹ Bundesweit wurden zuletzt (nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik 2010) 66% der Heranwachsenden nach JGG verurteilt.

Die Besonderheit des deutschen Strafrechts, dass bei Heranwachsenden Jugend- oder allgemeines Strafrecht und damit alternativ Jugendarrest oder Geldstrafe verhängt werden kann, während bei Straftaten nach Vollendung des 21. Lebensjahres Jugendstrafrecht und somit auch Jugendarrest nicht mehr anwendbar sind, schafft eine interessante quasi-experimentelle Konstellation: Wie schlägt sich, an der Schnittstelle von Jugend- und allgemeinem Strafrecht, der Austausch von Jugendarrest und Geldstrafe in der nachfolgenden Legalbewährung nieder?

Wie ein solcher quasi-experimenteller Vergleich innerhalb einer nach Tat- und Tätermerkmalen einschließlich der Vorbelastung homogenen Gruppe anhand rückfallstatistischer Daten möglich wird, soll hier exemplarisch anhand von Daten aus dem umfänglichen Tabellenwerk demonstriert werden, das im Rahmen der Datenaufbereitung für die nunmehr 2. bundesweite Rückfallstatistik berechnet wurde:³⁰ Schaubild 3 zeigt, welche Strafen nach Jugend- bzw. nach allgemeinem Strafrecht verhängt wurden, und zwar hier für die Gruppe der 14 bis unter 24 Jahre alten, ausschließlich – ohne Einbeziehung weiterer Taten oder früherer Urteile – zum 2. Male wegen einfachen Diebstahls Verurteilten, einer Gruppe, bei der nach JGG bereits in jedem 7. Fall anstelle von ambulanten Strafen Jugendarrest verhängt wurde.

³⁰ Einzelne Tabellen gehen auf Vorarbeiten des Verf. im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Rückfallstatistik durch die Konstanzer Forschungsgruppe unter Leitung von *Wolfgang Heinz* zurück. Die Berechnungen der Tabellen für die Erstellung der bundesweiten Rückfallstatistik, auf denen die vorliegende Sekundäranalyse beruht, wurden durch *Sabine Hohmann-Fricke*, Göttingen, durchgeführt.

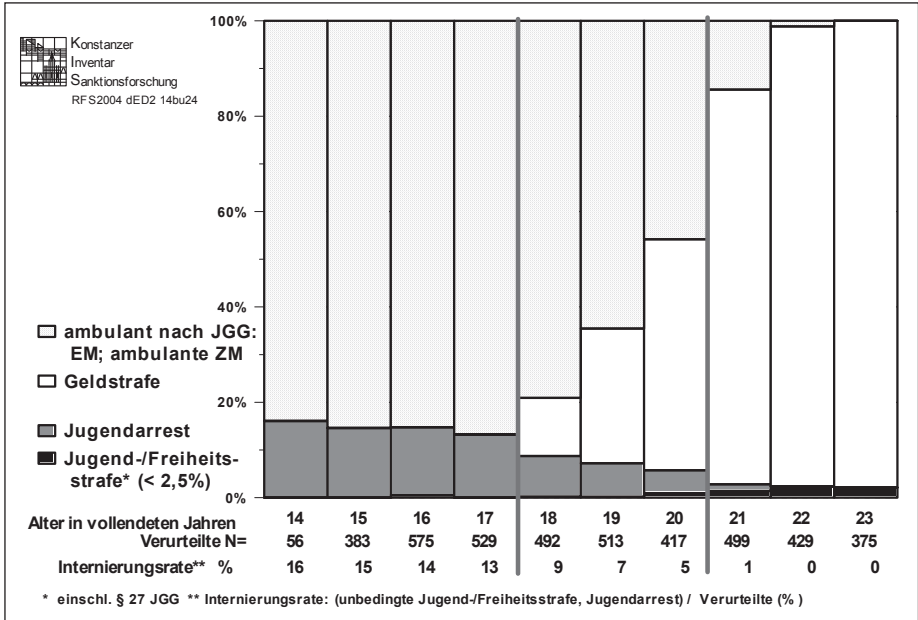


Schaubild 3: Sanktionen wegen einfachen Diebstahls bei zum zweiten Mal auffälligen Deutschen bis unter 24 Jahren

Tabelle zu Schaubild 3: Legalbewährung nach Sanktionen wegen einfachen Diebstahls bei zum zweiten Mal auffälligen Deutschen bis unter 24 Jahren

Alter zum Zeitpunkt des Urteils	14 b. u. 18 J.	18 b. u. 21 J.	21 b. u. 24 J.
% bezogen auf Verurteilte N =	1543	1422	1303
Bezugsentscheidung: verurteilt zu:			
Geldstrafe (allg. Strafrecht)	–	28,6	91,6
ambulanten Erz.maßr./Zuchtmitteln (JGG)	85,7	64,1	5,9
Jugend-/Freiheitsstrafe**	0,2	0,4	1,9
Jugendarrest (JGG)	14,1	6,9	0,5
Internierungsrate***	14,1	7,0	0,5
Legalbewährung:			
in der Folge erneut straffällig und verurteilt ...	48,4	42,7	38,2
... nach ambulanten Erz.maßr./Zuchtmitteln	47,5	42,5	37,7
... nach Geldstrafe	–	39,8	38,2
... nach Jugendarrest	53,9	55,1	*
Sanktionseskalation:			
in der Folge verurteilt zu Jugend-/Freiheitsstrafe ...	13,9	10,8	11,4
... nach ambulanten Erz.maßr./Zuchtmitteln	12,3	9,8	11,7
... nach Geldstrafe	–	9,6	11,1
... nach Jugendarrest	23,5	21,4	*

* n < 10.

** Jugendstrafe, Freiheitsstrafe; auch Schuldspruch nach § 27 JGG

*** Jugendarrest, unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe

Zwei Befunde fallen auf:

Die Behauptung, die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende stelle im Vergleich zu den nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen eine besondere Milde dar, wird durch die Sanktionspraxis der Gerichte widerlegt. Die Internierungsrate – der Anteil von tatsächlich zu zumindest kurzem Freiheitsentziehung führenden Strafurteilen – ist bei Anwendung von Jugendstrafrecht deutlich höher als nach allgemeinem Strafrecht: In dieser Fallgruppe wurde im Bezugsjahr der Rückfallstatistik 2004 Arrest oder unbedingte Jugend/Freiheitsstrafe verhängt gegen 14% der (zum Urteilszeitpunkt)³¹ unter 18-Jährigen, gegen 7% der Heranwachsenden – aber nur gegen weniger als 1% der jungerwachsenen Verurteilten. Jedenfalls in dieser – für die Delinquenz junger Menschen durchaus typischen – Fallgruppe von wiederholt Straffälligen kann ersichtlich keine Rede davon sein, nach JGG würde milder sanktioniert. Eine obligatorische Anwendung allgemeinen anstelle Jugendstrafrechts hätte den Heranwachsenden nicht nur die Verhängung von Jugendarrest erspart, sondern auch andere empfindliche jugendstrafrechtliche Reaktionen wie Arbeitsauflagen; und anders als bei Geldauflagen nach JGG wäre die Höhe möglicher Geldstrafen zudem

durch das am Einkommen orientierte Tagessatzsystem im allgemeinen Strafrecht erheblich eingeschränkt.

Doch nicht nur in Hinblick auf die Sanktionsschwere sind Heranwachsende oder Jungerwachsene durch die Anwendung des allgemeinen Strafrechts keineswegs schlechter gestellt, wie die Tabelle zu Schaubild 3 zeigt: Auch die Rückfallrate – gemessen an erneuter Verurteilung innerhalb von drei Jahren nach dem Strafurteil – stellt sich nach allgemeinem Strafrecht durchweg deutlich günstiger dar als nach Jugendstrafrecht. Dabei unterscheiden sich die Rückfallraten nach den nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen – ambulante Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel nach JGG vs. Geldstrafen nach allg. Strafrecht – innerhalb jeder Altersgruppe jeweils nur geringfügig. Gravierend ist dagegen der Unterschied der Rückfallraten nach Jugendarrest vs. Geldstrafe: Bei den Heranwachsenden kommt es nach Jugendarrest um 15 Prozentpunkte häufiger zu einer erneuten Verurteilung als nach Geldstrafe – und sogar mehr als doppelt so häufig zu einer nachfolgenden Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Durch einen möglichen Selektionseffekt (etwa dadurch, dass Arrest gezielt bei prognostisch besonders ungünstig eingeschätzten Tätern verhängt wird) ist dieser Befund nicht zu erklären, da mit zunehmendem Alter der Verurteilten die Anwendung von Jugendarrest von 14 auf null Prozent zurückgeht, so dass sich die hypothetischen ‚bad risks‘ zunehmend und schließlich vollständig in der Gruppe der mit Geldstrafe statt mit Jugendarrest Sanktionierten befinden. Die Größenordnung der Rückfälligkeit nach Jugendarrest

31 Anders als in der Strafverfolgungsstatistik Bezugnahme hier auf das Alter zum Zeitpunkt nicht der Tat, sondern der Entscheidung; dadurch werden atypische Konstellationen ausgeschlossen, bei denen Erwachsene wegen einer länger zurückliegenden Tat noch nach JGG abgeurteilt und sanktioniert werden; ausschließlich Deutsche (dadurch Ausschluss von Zensurierung durch Ausweisung/Wegzug/Durchreise), die ausschließlich, ohne Einbeziehung weiterer Tatbestände oder früherer Verurteilungen, wegen einfachen Diebstahls zum 2. Male registriert und verurteilt wurden. – Wegen der registerrechtlichen Tilgungsbestimmungen ist nach dem 21. Lebensjahr nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine zusätzliche frühere Registrierung nicht mehr nachgewiesen, die Vorbelastung also tatsächlich höher ist.

einerseits, nach Geldstrafe andererseits – und damit auch der Niveauunterschied der Rückfälligkeit zulasten des Arrests – bleibt über die Altersgruppen hinweg erhalten, kann also definitiv nicht mit einem Selektionseffekt (zulasten des Arrests und zugunsten der Geldstrafe) erklärt werden.

Die Verfügbarkeit des Jugendarrests im JGG im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht führt, wie die Daten belegen, innerhalb ein und derselben Tat- und Tätergruppe tatsächlich zu einer deutlich höheren Eingriffsintensität – und diese hat nicht weniger, sondern mehr Rückfälligkeit zur Folge. Nicht Abschreckung bewirkt der Jugendarrest, sondern allenfalls Eskalation – des Risikos erneuter Straffälligkeit und zusätzlich des Risikos einer dann folgenden Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafen, die ihrerseits wiederum mit notorisch hohen Rückfallraten einhergehen.³² Die inzwischen verfügbaren rückfallstatistischen Befunde könnten vor einer „Kriminalpolitik wider besseres Wissen“ (Verrel/Käuffel 2008) bewahren, indem sie dem Gesetzgeber ermöglichen, aus den notorisch ungünstigen Erfahrungen der Sanktionspraxis mit dem Jugendarrest zu lernen und erwiesenermaßen widerlegte Erwartungen an seine präventive Wirkung zu korrigieren.

32 Zu der besonders ungünstigen Abfolge Jugendarrest – Jugendstrafe s. die aufschlussreiche Sonderauswertung der Strafverfolgungstatistik und der Registerdaten durch Götting 2010, die belegt, dass nach Arrest generell – trotz geringerer Vorbelastung „nicht nur die Rückfallquote höher liegt, sondern auch mehr freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden als nach einer ausgesetzten Jugendstrafe“ (259); die rückfallstatistischen Auswertungen zeigen, „dass die Warnschusswirkung eines Jugendarrestes und die präventive Wirksamkeit einer solchen Sanktionsmöglichkeit mit den vorliegenden statistischen Daten jedenfalls nicht zu begründen ist“ (260).

2.3 Ein natürliches Experiment im Bereich der Diversion: Extreme Varianz der regionalen Diversionspraxis

Annahmen über die Erforderlichkeit und Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen werden im Gang rechtspolitischer Vorhaben nur selten explizit und mit Bezug auf den empirischen Wissensstand formuliert.³³ Bemerkenswert ist deshalb die Begründung zum Regierungsentwurf für das 1. JGGÄndG 1990, das eine Neuordnung der Diversionsvorschriften und dabei eine stärkere Gewichtung des Subsidiaritätsgebots und des Vorrangs der Diversion, insbesondere der Diversion ohne Auflagen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO, vorsieht, um so dem kriminologischen Befund Rechnung zu tragen, nach dem „jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz ... informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.“³⁴

In der Praxis wie in der rechtspolitischen Diskussion begegnete die Diversion im Jugendstrafrecht zunächst häufig dem Vorbehalt, ein Absehen von förmlicher Sanktionierung durch Strafurteil werde, als falsches Signal missverstanden, zu vermehrter Rückfälligkeit führen, die bei

33 Die Verpflichtung des Gesetzgebers, Sanktionsvorschriften hinsichtlich ihres Vollzugs und ihrer Wirkung empirisch zu dokumentieren und der Evaluation zugänglich zu machen, hat das BVerfG u. a. bezüglich § 218 StGB (2 BvF 2/90, Nr. 202), bezüglich der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung (2 BvR 2029/01, Nr. 93) sowie des Jugendstrafvollzugs (2 BvR 1673/04, Nr. 62) betont (Nachweise bei Heinz 2008a).

34 Regierungsentwurf für das 1. JGGÄndG 1989, BT-Drs. 11/5829, 1.

spürbarer förmlicher Sanktionierung unterblieben wäre.

Überprüft werden konnte diese Annahme in den 1980er Jahren anhand einer für das Bundesgebiet repräsentativen Aktenanalyse von 1.134 im Jahr 1980 abgeschlossenen jugendstrafrechtlichen Verfahren (Hügel 1986) sowie durch eine Untersuchung der Registereintragungen aller (mehr als 90.000) in Westdeutschland und Westberlin registrierten Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1961 durch Storz (1992)³⁵. Die Bandbreite der Diversionsraten bei den im Jugendalter *erstmalig* wegen einfachen Diebstahls Sanktionierten reichte damals noch von unter 45% (in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) bis zu 91% (Hamburg). Dadurch wurde es möglich, innerhalb homogener Fallgruppen *erstmalig* auffälliger Bagatelldelinquenten die Legalbewährung nach informeller vs. formeller Sanktionierung vergleichend zu untersuchen. Die Befunde dieser ersten bundesweit repräsentativen Untersuchung widerlegten nicht nur die Annahme, dass das Absehen von formeller Sanktionierung sich auf die Legalbewährung ungünstig auswirke; tatsächlich wurde innerhalb derselben Fallgruppe nach Anklage und Verurteilung mehr erneute Straffälligkeit registriert als nach einer Divisionsentscheidung. Dies galt unabhängig davon, ob in einem Land noch sehr zurückhaltend und selektiv oder aber bereits in großem Umfang von der Diversion Gebrauch gemacht wurde. Bestätigt wurde dieser Befund des Querschnittsvergleichs durch die Untersuchung von

Bareinske (2004), der anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie für Baden-Württemberg auch im Längsschnittvergleich zeigen konnte, dass die Divisionsrate bei erstregistrierten 14- und 15-jährigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1978 von 58% auf 82% zunahm, ohne dass die Legalbewährung nach Diversion sich deswegen ungünstig entwickelt hätte; sie blieb vielmehr deutlich günstiger als nach formeller Sanktionierung.

Aufgrund der Befundlage gilt heute in der Literatur³⁶ wie in der Praxis als anerkannt, dass die jugendstrafrechtliche Diversion – jedenfalls, wie seinerzeit untersucht, im Fall *erstmaliger Auffälligkeit* mit jugendtypischer Delinquenz – nicht nur vertretbar, sondern auch vorzugswürdig ist. Die Durchsetzung dieser Einschätzung in der Justizpraxis belegen die inzwischen vorliegenden Daten der zweiten bundesweiten Rückfallstatistik: Von allen *erstmalig* wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) registrierten deutschen Jugendlichen wurde im Jahr 2004 bundesweit bei 94% nach §§ 45, 47 von förmlicher Sanktionierung abgesehen, in lediglich 2 Bundesländern (Saarland: 89%; Bayern: 88%) lag die Divisionsrate knapp unter 90%. Während die Eignung und Bewährung der Diversion bei Erstauffälligen inzwischen unstrittig scheint, finden sich Vorbehalte³⁷ (und dementsprechende Unterschiede in der Sanktionspraxis) bei der Frage der Vertretbarkeit der Diversion bei *wiederholt* Auffälligen (mit Divisionsraten zwischen 48 und 99% bei den zum zweiten Mal Auffälligen, zwischen 25 und 97% bei zum dritten Mal Auffälligen, s. Schaubild 4) sowie insbesondere bei der Anwendung

35 Im Rahmen dieser unter Leitung von W. Heinz durchgeführten Konstanzer Divisionsprojekte wurde das Programmsystem zur Aufbereitung der Registerdaten für die weitere statistische Auswertung erstellt, auf dessen Grundlage auch die Datenaufbereitung für die Machbarkeitsstudie zur Rückfallstatistik erfolgte (Sutterer 2004).

36 S. statt vieler *Streng* 2008, 102f., Rn 198 m. w. N.

37 Vgl. etwa *Schwind*, Kriminologie (zuletzt: 21. Aufl. 2011, 37) Rdn. 30 zu § 3 sowie *Müller-Piepenkötter* (nachfolgende Anm.)

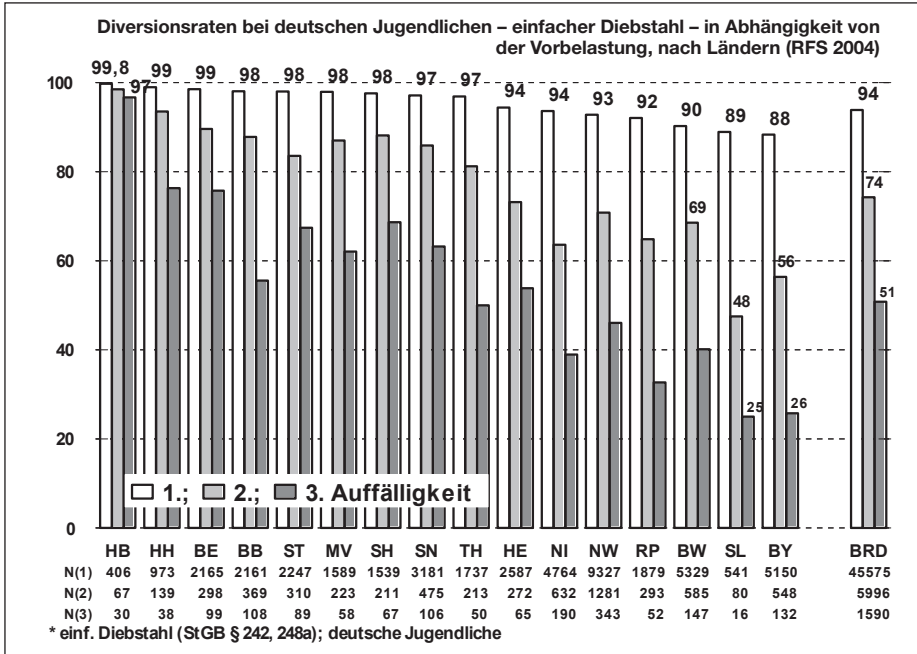


Schaubild 4: Regionale Unterschiede der Diversionspraxis innerhalb einer Fallgruppe

Tabelle zu Schaubild 4: Spannweite der Divisionsentscheidungen (%) gem. §§ 45, 47 JGG insg. sowie nach § 45 Abs. 1 JGG bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 248a), deutsche Jugendliche, nach Ländern:

	§§ 45, 47 insg.		§ 45 Abs. 1 JGG	
	Min.	Max.	Min.	Max.
1. Auffälligkeit (N = 45.575)	88	99,8	11	85
2. Auffälligkeit (N = 5.996)	48	99	3	51
3. Auffälligkeit (N = 1.590)	25	97	0	21

oder Ablehnung der sog. *nichtintervenie-*renden *Diversion* nach § 45 Abs. 1 JGG, also des Absehens von der weiteren Verfolgung ohne Auflagen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO, wie sie § 45 Abs. 1 für diese Fallgruppe vorrangig vorsieht,³⁸ schon bei den erstmals Auf-

fälligen mit einer Spannweite von 11 bis 85%.

In ihrem Ausmaß sind diese Unterschiede ersichtlich nicht auf Tat- und Tä-

klärung von Justiz- und Kinder-/Jugendministerium NRW, 8. 11. 2006; Müller-Piepenkötter/Kubink: „Gelbe Karte“ für junge Straftäter: ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik. ZRP 40, 2007, 61ff.) führte u.a. dazu, dass in Nordrhein-Westfalen bei jugendtypischen Bagatelldelikten landesweit um den Faktor 3 seltener nach den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 JGG/§ 153 StPO ohne Auflagen eingestellt wurde als bei wegen Geldwäsche oder Steuerhinterziehung als überführt geltenden erwachsenen Beschuldigten (Spiess 2011).

³⁸ Die Ablehnung der geltenden gesetzlichen Regelung in § 45 Abs. 1 JGG („Der Staat muss nach Überzeugung von Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter schon auf kleinere Delikte Jugendlicher wie Kaufhausdiebstähle oder Schwarzfahren eine spürbare Reaktion zeigen“, Pressemitteilung des JM NRW v. 27. 1. 2008; s.a. Gemeinsame Er-

2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von 3 Jahren

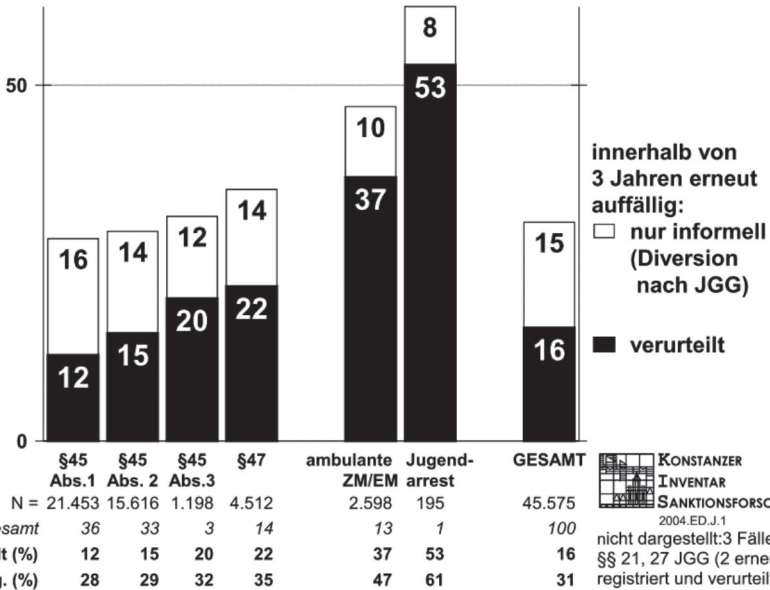


Schaubild 5: Legalbewährung bei erstmals auffälligen jugendlichen Bagatelldeliktären

termerkmale zurückzuführen, sondern auf unterschiedliche Sanktionspräferenzen innerhalb derselben Tat- und Tätergruppe. Die extreme Varianz in der Sanktionspraxis – die unter rechtlichen Gesichtspunkten schwerlich als vertretbar beurteilt werden kann³⁹ – ermöglicht so den Vergleich der Legalbewährung innerhalb ein und derselben Fallgruppe jugendtypischer Bagateldelinquenz.

Wie Schaubild 5 zeigt, werden die Vorbehalte gegenüber dem Vorrang der „nicht-intervenierenden“ Diversion ohne zusätzliche Maßnahmen oder Auflagen gem. § 45 Abs. 1 JGG nicht bestätigt. Viel-

mehr zeigen sich – innerhalb dieser weitgehend homogenen Fallgruppe jugendtypischer Massendelinquenz – konsistent umso höhere Raten erneuter Registrierung und Verurteilung, je eingriffsintensiver die Reaktion auf die erstmalige Auffälligkeit war. Weder die Verbindung der Diversion mit Auflagen noch die Wahl formeller Sanktionierung durch Strafurteil erweist sich als spezialpräventiv überlegen.

Die inzwischen eingetretene – wenn auch umstrittene und regional höchst uneinheitlich praktizierte (s. o. Tabelle 2) – Ausweitung der Diversionspraxis auf auch wiederholt im Bagatellbereich Straffällige macht es möglich, nunmehr auch hier die Legalbewährung innerhalb einer weitge-

39 Dazu jüngst insb. Verrel 2010; Linke 2011.

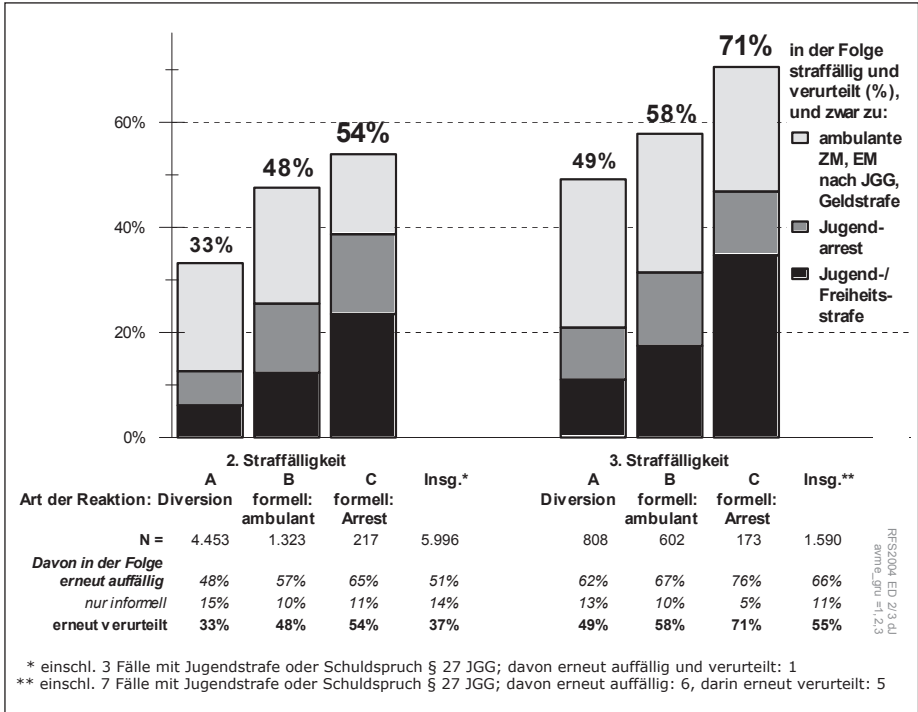


Schaubild 6: Wiederholte Straffälligkeit, Art der Reaktion und Sanktionseskalation in Abhängigkeit von der Art der Reaktion auf die 2. und 3. Straffälligkeit im Jugendalter

hend vergleichbaren Fallgruppe vergleichend zu untersuchen (Schaubild 6).

Auch bei zweiter und dritter Auffälligkeit findet sich hier keinerlei Beleg für eine spezialpräventive Überlegenheit förmlicher im Vergleich zu informeller Reaktion. Der Übergang zu formellen Sanktionen als Reaktion auf ein wiederholtes jugendtypisches Bagatelldelikt stellt sich im Vergleich zu den Möglichkeiten der Diversion sogar doppelt nachteilig dar: Tatsächlich werden nach förmlicher Sanktionierung – und besonders ausgeprägt nach Jugendarrest – nicht geringere, sondern jeweils

höhere Raten erneuter Straffälligkeit beobachtet. Vor allem aber ist nach förmlicher Sanktionierung – und ganz besonders nach der Verhängung von Jugendarrest – nicht nur erneute Straffälligkeit wahrscheinlicher, sondern dann auch der Übergang zur Ahndung mit Jugendstrafe. Im Zweifel scheint somit nicht nur bei erstmaliger, sondern auch bei wiederholter Auffälligkeit jedenfalls mit jugendtypischer Bagatelldelinquenz ein Vermeiden des Übergangs zu förmlicher Ahndung nicht nur vertretbar, sondern unter spezialpräventiven Gesichtspunkten sogar vorzugswürdig: Durch die Anwendung der

Diversionsmöglichkeiten des JGG wird eine Sanktionseskalation und die mit ihr notorisch verbundene Eskalation des Rückfallrisikos vermieden oder zumindest hinausgezögert – im günstigen Falle solange, bis aus Altersgründen anstelle von Arrest nach JGG allenfalls Geldstrafe nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht kommt (s. oben Schaubild 3): Auch nach wiederholter Straffälligkeit ist die Rückfallrate nach Geldstrafe allemal erheblich geringer als nach Jugendarrest.

Führt man die Befunde zur Legalbewährung nach erstmaliger und nach wiederholter Auffälligkeit zusammen, so zeigt sich: Schon mit der Entscheidung zwischen ‚nichtintervenierender‘ und intervenierender Diversion bei Erstauffälligen erfolgt eine durchaus folgenreiche Weichenstellung: „Die Sanktionsspirale dreht sich mit anderer Geschwindigkeit, je nachdem, ob schon einmal nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG eingestellt wurde“, wie Verrel einschlägige Ergebnisse⁴⁰ prägnant zusammenfasst. Dasselbe gilt, wie die hier dargestellten bundesweiten Befunde zeigen, in der Folge für die Entscheidung zwischen Diversion oder Anklage im Fall wiederholter Auffälligkeit: Mit dem frühen Übergang zu formeller Sanktionierung steigt nicht nur das Risiko erneuter Straffälligkeit, sondern auch des Übergangs zu Jugendarrest und schließlich Jugendstrafe. Wo früh und hart sanktionierend eingestiegen wird, wird der Rückfall nicht verhindert, sondern werden Sanktionskarrieren forciert.

40 Verrel 2010, 239 aufgrund der Begleitforschung zu den sog. ‚Diversionstagen‘ in Nordrhein-Westfalen, wo an den Standorten einzelner Staatsanwaltschaften entgegen § 45 Abs. 1 JGG auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO nur unter Auflagen von der weiteren Verfolgung abgesehen wurde. Ähnliche Praktiken sind in Zusammenhang mit den sog. Schülergerichten insb. in Bayern dokumentiert (Nachweise bei Spiess 2012).

3. Die Bedeutung der Rückfallstatistik für die Dokumentation und Bewertung der Sanktionspraxis

Die Entwicklung des deutschen Strafrechts ist durch drei große Veränderungen gekennzeichnet: die Zurückdrängung des Freiheitsentzugs durch die Geldstrafe, die Erweiterung der Strafaussetzung bei den Freiheitsstrafen, den Bedeutungsgewinn der ‚informellen‘ Sanktionierung auf dem Weg der Diversion. Diese Veränderungen in der Sanktionspraxis haben sich zudem, wie am Beispiel der Diversion gezeigt, regional höchst uneinheitlich durchgesetzt.

Während die Entwicklung der ‚klassischen‘ Sanktionen in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik dokumentiert ist, wurden Reichweite und Bedeutung der Diversion im deutschen Strafrecht – schon mangels statistischen Nachweises – lange unterschätzt. Tatsächlich hat sich die Diversion von der Ausnahme längst zum Regelfall entwickelt; die Mehrzahl der Verfahren gegen als überführt geltende Beschuldigte wird heute durch die Staatsanwaltschaft auf diesem Wege ‚informell‘ abgeschlossen; dies inzwischen zunehmend – wenn auch höchst uneinheitlich – nicht nur bei erstmaliger, sondern auch bei bereits wiederholter Auffälligkeit. Die so weitgehende Übertragung der – eigentlich den Gerichten vorbehaltenen – Sanktionskompetenz auf die Staatsanwaltschaft (und damit die Exekutive) hat das Bundesverfassungsgericht 1994 nur mit der Maßgabe einstweilen gebilligt, dass die Länder ihrer Pflicht nachkommen, „für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen“, „zumal es sich um das den Einzel-

nen besonders belastende Gebiet der Strafverfolgung handelt“.⁴¹

Wie schon frühere Untersuchungen zur regionalen Sanktionspraxis, so belegen auch die hier ausgewerteten Daten ein Ausmaß an Unterschieden, das mit den Anforderungen der Verfassung und dem Postulat des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Ohne Rückgriff auf die für die Rückfallstatistik aufbereiteten Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wäre es überhaupt nicht möglich, festzustellen, wie ausgeprägt die Unterschiede der Sanktionspraxis bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen tatsächlich weiterhin sind.

So ermöglichen die – nach Tat- und Tätermerkmalen differenzierten – Registerdaten eine vollständigere und differenziertere rechtstatsächliche Analyse der Sanktionspraxis:

Erst die Beiziehung der Registerdaten erlaubt (1.) eine Bestimmung der *Determinanten* der Sanktionsentscheidung; nur unter Kontrolle dieser Determinanten (insb. Art und Schwere des Delikts, strafrechtliche Vorbelastung; Altersgruppe) können (2.) *Veränderungen* der Sanktionspraxis im zeitlichen *Längsschnitt* sowie – zu einem gegebenen Zeitpunkt – (3.) *Unterschiede* der Sanktionierungspraxis innerhalb gleichgelagerter Fallgruppen im regionalen *Querschnitt* offengelegt werden.

41 In der sog. Cannabis-Entscheidung BVerfG 2 BvL 43/92 u. a. (BVerfGE 90, 145–226), Nr. 167 mit ausdrücklicher Betonung, dass „es sich bei § 31a BtMG ebenso wie in den Fällen der §§ 153ff. StPO um rechtlich gebundene Entscheidungen handelt“ – mit der Folge, dass die Strafverfolgungsorgane „nach dem Übermaßverbot“ bei der im Gesetz bezeichneten Zielgruppe bei geringem individuellem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat „von der Verfolgung ... grundsätzlich abzusehen haben“ (Leitsatz 3).

Die beobachtete Varianz in der Sanktionspraxis kann schließlich (4.) genutzt werden, um Annahmen über die *Erforderlichkeit und Wirksamkeit verschiedener Sanktionsalternativen* innerhalb *vergleichbarer* Fallgruppen überprüfbar zu machen. Was unter rechtlichen Gesichtspunkten zurecht der Kritik ausgesetzt ist, stellt sich unter methodischen Gesichtspunkten als Chance dar: Ob etwa ein zum zweiten oder dritten Mal wegen eines Ladendiebstahls auffälliger Jugendlicher noch einmal mit einer ansonsten folgenlosen Einstellung davon kommt oder aber – bei gleicher Ausgangslage – mit Geld- oder Arbeitsauflagen oder gar einem Jugendarrest sanktioniert wird, hängt letztlich von der Zufälligkeit seines Wohnorts ab. Die extreme regionale Varianz der Sanktionspraxis schafft damit eine ‚natürliche‘ quasi-experimentelle Situation, die es ermöglicht, innerhalb vergleichbarer Fallgruppen die Legalbewährung nach unterschiedlichen Sanktionen zu überprüfen.

Die Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht der Gewährleistung einer hinreichenden Bindung der Einstellungs- und Sanktionspraxis zumisst, gebietet es, die verfügbaren Erkenntnisquellen zu erschließen für eine im Querschnitt wie im Längsschnitt auswertbare Darstellung der Sanktionspraxis, differenziert nach Tat- und Tätergruppen. Die bundesweite Rückfallstatistik kann dies in dem für die Publikation bestimmten Tabellenwerk allenfalls begrenzt leisten, wie auch die amtlich veröffentlichten Ausgaben der Rechtspflegestatistiken jeweils nur einen Teil des tatsächlich regelmäßig erstellten Tabellenwerks darstellen können. Mit der regelmäßigen Datenaufbereitung für die Rückfallstatistik steht inzwischen jedoch „(ü)ber die veröffentlichten, aggregierten

Daten hinaus ... ein Pool von Individualdatensätzen zur Beantwortung aktueller kriminologischer bzw. kriminalpolitischer Fragen zur Verfügung, mit dessen Hilfe spezielle Basisraten bzw. multivariate Analysen, z. B. in Hinblick auf Risikogruppen, berechnet werden können“.⁴² Die Ergänzung der veröffentlichten Rückfallstatistik um ein aus diesen Datensätzen aggregiertes Tabellenwerk, differenziert nach Deliktsgruppe, Altersgruppe und Vorbelastung, würde es ermöglichen, die Sanktionspraxis (einschließlich der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis) in der gebotenen Differenzierung darzustellen. Über die Dokumentation der Sanktionspraxis hinaus würde dadurch eine vergleichbare Darstellung der Rückfälligkeit innerhalb jeweils vergleichbarer homogener Fallgruppen ermöglicht. Einige der Tabellen, die hierfür als Beispiel dienen können, wurden bereits in Sonderauswertungen der Registerdaten durch *Jehle, Hohmann-Fricke, Elz, Harrendorf, Weigel* u. a. für den Bereich der Verkehrsdelikte, des Exhibitionsimus, der Sexual- und schweren Gewaltdelikte sowie für Zielgruppen der Strafaussetzung zur Bewährung dargestellt.⁴³ Die regelmäßige Fortführung und Dokumentation eines solchen – die veröffentlichte Rückfallstatistik ergänzenden – Tabellenwerks würde es zudem ermöglichen, ähnlich, wie dies mit den Sondertabellen der statistischen Ämter zur Strafverfolgungs- und Bewährungshilfestatistik heute möglich ist, Veränderungen der Diversions- und Sanktionspraxis über die Zeit, insbesondere aber auch Auswirkungen von Rechtsänderungen (wie etwa der beabsichtigten Einführung eines Warnschussarrestes im JGG oder der geforderten Einschränkung

der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) sowie die Entwicklung der Legalbewährung im Längsschnitt darzustellen und so für weitere Vergleichsuntersuchungen zu erschließen, auch wenn die für Rückfallstatistik herangezogenen Individualdatensätze wegen Tilgung bzw. Löschung dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Sowohl Veränderungen in den Zielgruppen der verschiedenen Sanktionen als auch die korrespondierende Entwicklung der Legalbewährung würden so einer vergleichenden Analyse zugänglich – eine Datenbasis, auf die ein rechtsstaatliches, durch die Verfassungsgebote der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit gebundenes Strafrecht angewiesen ist:

„(Jugend-)Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift; als geeignet kann nur begründet werden, was tatsächlich wirksam ist. Deshalb muss sich die Kriminalpolitik (und die Kriminalrechtspraxis) der empirischen Entscheidungsgrundlagen vergewissern.“⁴⁴

Literatur

Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Freiburg 2004.

Elz, Jutta (2002): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, Wiesbaden 2002.

Elz/Jehle/Kröber (2004): Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall. Wiesbaden 2004.

Freisler, Roland (1940): Der Jugendarrest und die Neugestaltung des Jugendstrafrechts. Das Junge Deutschland 34, 1940, 241–250.

⁴⁴ *Heinz*, Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts? ZJ 2008, 60–68 (66).

⁴² *Jehle* 2007, 242.

⁴³ Nachweise bei *Jehle* 2007.

Generalbundesanwalt beim BGH (Hrsg.): Rückfallstatistik aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1986–1990.

Götting, Bert (2010): Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrestes. In: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. FS Schöch, Berlin, 2010, 245–265.

Harrendorf, Stefan (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Göttingen 2007.

Heinz, W.; Hügel, Ch. (1987): Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Bonn 1986, 3. Aufl., 1987.

Heinz, W.; Jehle, J.-M. (Hrsg.) (2004): Rückfallforschung. Wiesbaden 2004.

Heinz, W.; Storz, R. (1992): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992.

Heinz, Wolfgang (1990): Diversion im Jugendstrafverfahren. Aktuelle kriminalpolitische Bestrebungen im Spiegel empirischer Untersuchungen. Zeitschrift für Rechtspolitik 23, 1990, 7–11.

Heinz, Wolfgang (1994): Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, 1994, 29–36.

Heinz, Wolfgang (1998): Die Staatsanwaltschaft – Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. FS Kaiser, Berlin 1998, 85–125.

Heinz, Wolfgang (2004): Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. ZJJ 2004, 35 ff.

Heinz, Wolfgang (2004a): Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnisinstrument, in: Heinz/Jehle (2004), 11–52.

Heinz, Wolfgang (2005): Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166–178, 302–312.

Heinz, Wolfgang (2007): Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Ent-

wicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach 2007, 495–518.

Heinz, Wolfgang (2008): Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts? ZJJ 2008, 60–68.

Heinz, Wolfgang (2008a): Kriminalstatistik – quo vadis?, FS Tiedemann, Köln 2008, 1547–1575.

Heinz, Wolfgang (2009): Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen. KUP Kriminologie und Praxis, Bd. 57, Wiesbaden 2009, 17–72.

Heinz, Wolfgang (2011): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2010. Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung <www.ki.uni-konstanz.de/kis/> Version 1/2011.

Heinz, Wolfgang (2011a): Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. Forum Strafvollzug 60, 2011, 67–79.

Höfer, Sven (2003): Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i. Br. 2003.

Hügel, Christine (1987): Ergebnisse der empirischen Untersuchung. In: Heinz/Hügel (1987), 21–91.

Hügel, Christine (1987a): Der Einstiegsarrest aus kriminologischer und praxisorientierter Sicht. BewHi 1987, 50–55.

Jehle, J.-M.; Weigelt, E. (2004): Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik. Bewährungshilfe 51, 2004, 149–166.

Jehle, Jörg-Martin (1989): Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Wiesbaden 1989.

Jehle, Jörg-Martin (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 110, 227–245.

Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfallstatistik 2004–2007, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

Jehle, J.-M.; Brings, S.(1999): Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, *Wirtschaft und Statistik* 1999, 498–504.

Jehle/Heinz/Sutterer (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach 2003.

Linke, Alexander (2011): *Diversionstage in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht*. Münster 2011.

Liszt, Franz von (1905): Die Kriminalität der Jugendlichen, in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge* Bd. 2, Berlin 1905, 331–355.

Lösel, Friedrich (2012): Prävention von Gewalt und Kriminalität junger Menschen: Was wirkt? In: DVJJ (Hrsg.), *Berichtsband zum 28. Deutschen Jugendgerichtstag in Münster* (im Ersch.)

Müller-Piepenkötter, R.; Kubink, M. (2008): «Warn(schuss)arrest» als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, *ZRP* 2008, 176–179.

Ortmann, Rüdiger (2002): *Sozialtherapie im Strafvollzug*, Freiburg i. Br. 2002.

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.) (2009): *Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz*, Universität Konstanz, Baden-Baden 2009.

Schaffstein, Friedrich (1936): *Die Erneuerung des Jugendstrafrechts*. Volk und Recht Nr. 3, Berlin 1936.

Schaffstein, Friedrich (1939): *Die Strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, Erste Tagung* 1938, Berlin 1939, 122–140.

Spieß, Gerhard (2004): *What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug*. In: *What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*, herausgegeben von Heinz Cornel und Werner Nickolai, Freiburg 2004, 12–50.

Spieß, Gerhard (2011): *Diversion und Teen Courts*. AK 5, 2. Nordrhein-Westfälischer Jugendgerichtstag Münster 6. 10. 2011 <

Spieß, Gerhard (2012): Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, ‚Gelbe Karte‘ als ‚bessere Diversion‘? In: DVJJ (Hrsg.), *Berichtsband zum 28. Deutschen Jugendgerichtstag in Münster* (im Ersch.)

Storz, Renate (1992): *Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung*, in: Heinz, W.; Storz, R.: *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. v. Bundesminister der Justiz, Bonn 1992, 131–220.

Streng, Franz (2008): *Jugendstrafrecht*. 2. Aufl., Heidelberg 2008.

Sutterer, P.; Spiess, G. (2004): Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In: Heinz/Jehle (2004), 215–244.

Sutterer, Peter (2004): *Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten. Zur Konzeption von KOSIMA*. In: Heinz/Jehle (2004), 173–217.

Uhlig, Sigmar (1987): Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung. *BewHi* 34 (1987), 293ff.

Verrel, T.; Käufel, M. (2008): *Warnschussarrest – Kriminalpolitik wider besseres Wissen?* *NStZ* 2008, 177–181.

Verrel, Torsten (2010): § 45 JGG – Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage. In: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.): *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung*. FS Schöch, Berlin, 2010, 227–244.

Weigelt, Enrico (2009): *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafsetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen 2009.

Weigelt, E.; Hohmann-Fricke, S. (2006): *Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung*. *BewHi* 2006, 216–239.

GERHARD SPIESS
Universität Konstanz,
Fachbereich Rechtswissenschaft,
78457 Konstanz

gerhard.spieß@uni-konstanz.de